

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/071/2018

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Fährmann

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

24.01.2019
07.02.2019

Betreff: Beschluss zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung-.

Begründung:

– Veranlassung –

Die Stadt Werneuchen erledigt in ihrem Stadtgebiet die kommunalen gesetzlichen Pflichtaufgaben der Versorgung mit Trinkwasser und der schadlosen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers gem. § 56 WHG i.V.m. §§ 59, 66 Abs. 1 BbgWG sowie § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Dazu betreibt die Stadt Werneuchen eine öffentliche zentrale Anlage zur Trinkwasserversorgung und jeweils eine öffentliche zentrale bzw. dezentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung. Sie betreibt zudem die Niederschlagswasserbeseitigung im Gewerbegebiet Werneuchen und im Gewerbepark Seefeld und hierfür jeweils zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen. Die Ausgestaltung (Rechtsverhältnisse), die Organisation und die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden durch die technischen Satzungen der Stadt Werneuchen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung (Vorbehalt des Gesetzes) und unter Beachtung der Grenzen dieser Ermächtigung (Vorrang des Gesetzes) definiert. Zur Refinanzierung der Kosten der lfd. Unterhaltung, des Betriebes und der Investitionsaufwendungen für diese öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Werneuchen, soweit diese Kosten nicht durch die Beiträge gem. § 8 BbgKAG gedeckt werden, Nutzungsgebühren gem. §§ 4 und 6 BbgKAG. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung regelt die speziellen Erhebungsformen und den Auslagenersatz in den Fällen, in denen für besondere Leistungen und Tätigkeiten der Stadt Werneuchen im Bereich der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung neben den allgemeinen Beiträgen, Mengen- und Grundgebühren zusätzliche Gebühren und spezielle Kosten zu erheben sind.

Die Verwaltungsgebührensatzung, insbesondere deren Anlage 1 (Kostentarif zu § 2) hat einen Aktualisierungs- und Änderungsbedarf aufgewiesen. Aufgrund des Inkrafttretens der EU-DSGVO kann es zukünftig zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand kommen, der aufgrund der Verpflichtung der Stadt Werneuchen zu Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und sonstigen Bearbeitungen von entsprechenden Ersuchen entstehen kann. Hinzu kommen ähnliche Pflichten nach dem AIG und dem UIG. Unter Beachtung des Grundsatzes, dass spezielle Kosten und Aufwendungen, die nur von Einzelnen verursacht werden oder nur Einzelnen zugutekommen, auch nur von diesen Verursachern abzugelten sind, war dieser erhöhte Verwaltungsaufwand auf der Kostenseite im Rahmen der Refinanzierung erstmals zu erfassen und jeweils zu implementieren. Damit stellt die Stadt Werneuchen sicher, die Kosten auf den jeweiligen Verursacher fallgerecht umzulegen und eine Belastung der Allgemeinheit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist neben einigen redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung des § 7 (Auslagenerstattung) erfolgt und diese Norm an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) ist schließlich vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots konkret gefasst worden, so dass für den Einzelnen allein aus dieser Norm nachvollziehbar ist, welches Verhalten sich als ordnungswidrig darstellt. Hinsichtlich des besonderen Verwaltungsaufwands, der im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung entstehen kann, fanden sich in der Anlage 1 bisher keine Tarifstellen, nach denen die Kosten besonderer Ver-

waltungstätigkeiten auf die jeweiligen Verursacher umgelegt werden können. Auch die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen im eigenen Wirkungskreis bietet hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage, so dass nunmehr Tarifstellen hierfür implementiert worden sind.

– Sachverhalt –

Durch die rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf Datenschutz- und Auskunftserfordernisse in den letzten Jahren haben sich Regelungslücken herausgestellt. Zudem haben sich in der täglichen Arbeit bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung, einer schadlosen Schmutzwasserbeseitigung und im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung Lebenssachverhalte gezeigt, die bisher vom Satzungsinhalt nicht oder nur unzureichend erfasst waren. Die zu beschließenden Satzungsänderungen füllen diese Lücken aus und schaffen eine rechtssichere Handlungsgrundlage für die weitere Aufgabendurchführung und -erledigung durch die Stadt Werneuchen.

Bzgl. der in den Tarifstellen 7, 8 und 9 der Anlage 1 (Kostentarif) festgelegten Gebührensätze dienen die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG (Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung, AIGGebO) und die Gebührenordnung zum UIG (BbgUIGGebO) als Kalkulationshilfe. Dort sind jeweils Rahmengebühren pauschal bis 500,00 bzw. 1.000,00 € (AIGGebO) und 250,00 bzw. 500,00 € (BbgUIGGebO) normiert. Daran orientiert sind die Gebühren für Auskunfts- und Informationersuchen nach dem AIG und der EU-DSGVO je angefangene ½ Stunde auf 35,00 € und nach dem BbgUIG auf 50,00 € je angefangene ½ Stunde festgelegt worden.

– Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird –

Wird der Beschluss nicht gefasst, kann der besondere Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit den Auskunft- und Informationersuchen und der Niederschlagswasserbeseitigung oder – bezogen auf die weiteren Änderungen – sonst entsteht, kostentechnisch nicht abgedeckt werden und müsste letztlich von der Allgemeinheit getragen werden. Ohne die geänderte Satzung fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage, die bei der Stadt Werneuchen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung speziell anfallenden Kosten für nur von Einzelnen verursachte oder nur Einzelnen zugutekommende besondere Verwaltungstätigkeiten zu decken.

– finanzielle Auswirkungen –

Durch den Beschluss der Satzung wird das Verursacherprinzip gestärkt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Anlagen:

Entwurf Verwaltungsgebührensatzung

Synopse

Bürgermeister

1 **Stellungnahme des Fachausschusses, hier Hauptausschuss als Werksausschuss:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A1	24.01.2019	7 (5)	5	0	0

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	8
davon anwesend:	12	dagegen:	4
		Stimmenthaltung:	0

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 07.02.2019

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordneter

8
9